Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2269.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1842., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will Ich, nach dem bei der Revision des Kriminalrechts vom Staatsrath gemachten Vorschlage, die bei Beamten-Verbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Strafe der Degradation dahin näher bestimmen, daß diese Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienst anwendbar seyn und ihre Wirkung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse unterwerfen muß. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Mai 1842.)

(Nr. 2270.) Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins. Vom 15. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die im Jahre 1836. Statt gehabte General-Versammlung des Posenschen landschaftlichen Kreditvereins den Wunsch zu erkennen gegeben, den Beitritt zu demselben auch noch nachträglich denjenigen Gutsbesitzern, welche von demselben nach der Vorschrift des §. 23. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. ausgeschlossen waren, zu gestatten; Wir auch, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, diesem Wunsche in Gnaden Statt zu geben geruht haben, und hierauf die General-Versammlung vom Jahre 1840. über den Gegenstand die verfassungsmäßige Berathung und Beschlußnahme gehalten hat, so verordnen Wir nunmehr hierdurch Folgendes:

§. 1.

Den Besitzern adlicher Güter im Großherzogthum Posen, welche dem bestehenden landschaftlichen Kreditvereine bis zum Schluß dieses Systems noch nicht beigetreten sind, oder vor der Publikation dieser Verordnung durch Löschung ihrer ganzen Pfandbriefsschuld bereits aus demselben wieder ausgeschieden waren, wird der Beitritt zu demselben innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, hiermit annoch gestattet.

§. 2.

Wer im Laufe dieser fünfjährigen Frist seinen Beitritt nicht erklärt, so wie derjenige, der nicht vor Ablauf derselben und nicht längstens bis zum darauf folgenden Weihnachtstermine die Hindernisse, welche der Bewilligung und Eintragung der Pfandbriefe entgegenstehen, wenigstens soweit zu beseitigen vermag, daß nach einer darüber besonders beizubringenden Bescheinigung der Hypotheken-Behörde der Hypothekenbuch-Zustand des Gutes zur Eintragung von Pfandbriefen vollständig vorbereitet ist, bleibt für immer von der Theilnahme an dem Verbande ausgeschlossen und findet eine Ausnahme hiervon nur allein für den Fall Statt, wenn der Beitretende zwar den vorstehenden Erfordernissen genügt hat, aber dennoch die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe lediglich deshalb, weil das Taxgeschäft noch nicht beendigt worden, binnen der festgesetzten obigen Frist noch nicht hat Statt finden können.

§. 3.

Die landschaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. De-

15. Dezember 1821., nebst deren späteren Deklarationen, soweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung Abänderungen derselben angeordnet werden, findet auch auf die von den Neubeitretenden aufzunehmenden Pfandbrief-Darlehne Anwendung.

§. 4.

Sämmtliche zum Kreditvereine bereits verbundene Gutsbesitzer leisten gemeinschaftlich mit den Neubeitretenden Bürgschaft für die neuen zu bewilligenden Pfandbrief-Darlehne in demselben Umfange, wie dieselbe in der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. §. 2. zu b. verordnet ist.

§. 5.

Die neuen Pfandbriefe werden dem Inhaber mit Drei und ein halb vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinset und können von ihm der Landschaft nicht gekündigt werden.

§. 6.

Der Schuldner verzinset dagegen die auf sein Gut aufgenommenen Pfandbriefe von dem Tage der Ausfertigung derselben ab, mit Fünf vom Hundert, und zahlt zugleich jährlich ¼ Prozent des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

§. 7.

Die Neubeitretenden werden Theilnehmer und Miteigenthümer an den bereits aufgesammelten Ueberschüssen des eigenthümlichen Fonds des schon bestehenden Vereins; sie sind aber verpflichtet, von Weihnachten 1827. ab, bis zu dem Weihnachtstermine nach Bekanntmachung dieser Verordnung für jedes Jahr Ein Achtel Prozent des von ihnen aufzunehmenden Pfandbriefs-Kapitals in diesen Fonds in 3½prozentigen Pfandbriefen nachzuzahlen, welcher Betrag sogleich bei Aushändigung der Pfandbriefe zurückgehalten wird.

§. 8.

Die neuen Pfandbriefe werden nach dem in der Beilage A. enthaltenen Schema auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten in lateinischen Buchstaben in zwei Halbscheiden, die eine in Deutscher, die andere in Polnischer Sprache abgedruckt. Sie werden in Summen von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 40 Rthlr. und 20 Rthlr. ausgefertigt und zum Unterschiede von den älteren 4prozentigen Posener Pfandbriefen mit dem besonders aufzudruckenden, von einem eigenen Rand umschlossenen Vermerk:

 „Die-

„Dieser Pfandbrief trägt $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber „nicht gekündigt werden.

„Posen, den . . . .

„Die General-Landschafts-Direktion."

versehen.

Die denselben beizufügenden fünfjährigen 10 Stück Zins-Koupons, nebst einem dabei befindlichen Talon, werden auf hellgelbes Papier gedruckt.

§. 9.

Nach Ablauf des zehnten Koupons erhält der Inhaber gegen Rückgabe des Talons unentgeltlich einen neuen Zinsbogen auf anderweitige fünf Jahre, wenn nicht etwa ein Dritter als Inhaber des Pfandbriefs Einspruch dagegen gethan hat.

§. 10.

Die Drei ein halb prozentigen Pfandbriefe sind, ebenso wie die älteren vierprozentigen Posener Pfandbriefe, einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche nach dem beiliegenden Tilgungs-Plan auf 35 Jahre berechnet ist. — Die nach Abzug der den Pfandbrief-Inhabern zu zahlenden $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen verbleibenden $1\frac{1}{2}$ Prozent, mit den davon jährlich aufkommenden Zwischenzinsen, bilden das zur Tilgung zu verwendende Kapital.

Die planmäßige Tilgung der neuen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe nimmt mit dem nächsten Weihnachtstermine, nach Publikation dieser Verordnung, ihren Anfang. Diejenigen Gutsbesitzer, welche später Pfandbrief-Darlehne erhalten, sind demnach verpflichtet, den Tilgungs-Beitrag nebst den Zwischenzinsen von dem eben gedachten Termine ab nachzuzahlen.

§. 11.

Die zum Tilgungsfonds einzuziehenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe werden, ohne Unterschied, ob sie im Kurse unter oder über dem Nennwerth stehen, jederzeit durch Verloosung herbeigeschafft, und den Inhabern zum Nennwerth ausgezahlt.

Bei der Verloosung wird dasselbe Verfahren beobachtet, welches in dem 15. Kapitel der Kreditordnung und durch die Order vom 11. Februar 1833. vorgeschrieben ist. Diese Verloosung muß jedoch besonders bewirkt und kann mit der Verloosung der vierprozentigen Pfandbriefe nicht kumulirt werden.

§. 12.

Die Auszahlung der Valuta der zur Einziehung für den Tilgungsfonds bestimm-

bestimmten Pfandbriefe erfolgt nach Ablauf einer sechsmonatlichen Aufkündigungsfrist, 8 Tage nach dem geschlossenen Zinsenzahlungstermine, nach dem Nennwerth.

§. 13.

Bei der Aufkündigung der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe wird in allen Fällen folgendes Verfahren beobachtet:

Artikel 1. Alle von der Landschaft ausgehende Kündigungen Posenscher $3\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe — nach §. 10. der Kreditordnung von 1821. — werden öffentlich bekannt gemacht, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob solche im Privatinteresse bepfandbriefter Gutsbesitzer oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Diese Bekanntmachung muß noch mindestens acht Tage vor demjenigen Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der aufzukündigenden Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, erfolgen, an die Pfandriefs-Inhaber die Aufforderung zur Einlieferung der aufgekündigten Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Koupons in dem bevorstehenden nächsten Zahlungstermine zur Vermeidung eines öffentlichen Aufgebots auf ihre Kosten enthalten, und wird durch Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter des Großherzogthums Posen, in die Anzeiger der Posenschen und Bromberger Regierungs-Amtsblätter, außerdem aber durch Einrückung in eine Berliner und eine Breslauer Zeitung, sowie durch Aushängung in den sämmtlichen landschaftlichen Kassen und an den Börsen von Breslau und Berlin bewirkt. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern die Insertion sonst noch zu bewirken seyn möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

Zugleich wird dieser Bekanntmachung jedesmal am Schlusse ein vollständiges Verzeichniß aller derjenigen Pfandbriefe, welche schon in früheren Terminen aufgekündigt, aber von den Inhabern bis dahin bei der Landschaft noch nicht eingeliefert und abgehoben sind, mit der Erinnerung an die Inhaber dieser Pfandbriefe zur endlichen Einreichung derselben und Abhebung der Kapitalien dafür beigefügt.

Artikel 2. Werden in dem Zinstermine die Pfandbriefe präsentirt, so werden sie sogleich angehalten. Ueber die Einlieferung werden dem Präsentanten Rekognitionen ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber derselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, im nächsten Zins-Termine der Kapitalbetrag nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird, was jedesmal in denselben auszudrücken ist.

Eine gleiche Rekognition wird einem jeden Pfandbrief-Inhaber, welcher

welcher seinen aufgekündigten Pfandbrief vor dem Verfalltermine einliefert, gegen dessen Aushändigung ertheilt.

Artikel 3. Werden die noch nicht fälligen Zins-Koupons zu den gekündigten Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitalzahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Koupons in Abzug, um ihn geeigneten Falls an die Präsentanten derselben zahlen zu können.

Artikel 4. Sollten auf die nach Artikel 1. erlassene öffentliche Bekanntmachung die aufgekündigten Pfandbriefe in dem stattgehabten Zinszahlungs-Termine, der Aufforderung ungeachtet, und auch nicht weiter nachher bei der Landschaft eingeliefert werden, so erfolgt alsdann, und zwar jedesmal in der Ersten Hälfte des vierten Monats des laufenden Halbjahres, mithin der Monate resp. April und Oktober, eine wiederholte öffentliche Bekanntmachung dieser zum nächsten Zinstermine nach Artikel 1. aufgekündigten und noch nicht eingelieferten Pfandbriefe in gleicher Art, wie nach Artikel 1., jedoch nunmehr mit der Verwarnung, daß, wenn der Inhaber den Pfandbrief auch nicht im Laufe des bevorstehenden Zinszahlungs-Termins zur Erhebung des Kapitals der Landschaft einliefert, er mit seinem Realrechte auf die in dem ihm aufgekündigten Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek werde präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf den Pfandbriefwerth nur an die Landschaft werde verwiesen werden, und daß die Landschaft, wenn der Pfandbrief gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht wird, den Ersatz-Pfandbrief mit dazu gehörigen Zins-Koupons auf Gefahr und Kosten des Inhabers des aufgekündigten Pfandbriefs zu ihrem Depositorium nehmen, aus den zunächst fällig werdenden Zinsen aber die Kosten des Aufgebots decken — wenn er dagegen auf Baarzahlung gekündigt ist, — den baaren Kapitals-Betrag nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots, ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Gläubigers, zu ihrem Depositorium bringen werde.

Kommt alsdann der Pfandbrief bis zum Präsentations-Termine nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschafts-Direktion die Präklusion des Pfandbrief-Inhabers mit seinem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek fest und nimmt die vorhandene Valuta für den aufgekündigten Pfandbrief zu ihrem Depositorium.

Artikel 5. Kann die Zahlung eines auf Baarzahlung gekündigten Pfandbriefes darum nicht erfolgen, weil dieser zu gehöriger Zeit nicht eingereicht worden ist (Artikel 1. und 4.), so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach eingetretenem Zahlungs-Termine überall keinen Anspruch auf Zinsen und demnächst einen solchen nur nach dem Zinssatze

von

von $3\frac{1}{2}$ Prozent. Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapital-Betrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

Artikel 6. Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und die dazu gehörigen Zins-Koupons zwar eingereicht, er findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das nicht erhobene Kapital überhaupt drei Monate lang, vom Anfang des Verfall-Termins an gerechnet, zinslos an sich zu behalten, sodann aber dasselbe, wie im Fall des Artikel 5., entweder selbst nach dem Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen oder nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

Artikel 7. Auch der nach Artikel 4. zu erlassenden zweiten öffentlichen Bekanntmachung wird am Schlusse wiederum dieselbe Erinnerung wegen der bis dahin aus den früheren Kündigungen noch rückständigen Pfandbriefe, unter gleicher Aufnahme des vollständigen Verzeichnisses derselben, ebenso wie es bei der jedesmaligen ersten Bekanntmachung nach Artikel 1. geschehen, beigefügt.

§. 14.

Jedem Gutsbesitzer, mag sein Gut mit 4prozentigen oder $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen beliehen seyn, steht es frei, durch Einzahlung eines höheren Tilgungs-Betrages seine Pfandbrief-Schuld früher, als dies durch die planmäßige Tilgung geschehen würde, abzulösen; er ist alsdann aber verpflichtet, den offerirten höheren Beitrag ohne Verminderung oder Erhöhung bis zur völligen Tilgung seiner Pfandbrief-Schuld zu zahlen und durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen.

Ebenso verbleibt es auch bei der Vorschrift des §. 41. der Kredit-Ordnung vom Jahre 1821., wonach es den Gutsbesitzern freisteht, unter den hier näher angegebenen Bestimmungen auch im Laufe der planmäßigen Tilgungszeit die auf ihren Gütern eingetragenen Pfandbriefe ganz oder theilweise abzulösen. Rücksichtlich der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe findet dies jedoch mit der Maaßgabe statt, daß auch diese Abzahlungen — wie bei den Einlösungen für den Tilgungs-Fonds der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe — immer nur durch Baarzahlung des vollen Nennwerths, mögen die Pfandbriefe an der Börse über oder unter demselben stehen, erfolgen können, und Hinsichts ihrer das Kündigungs-Verfahren ebenfalls nach den Vorschriften des §. 13. dieser Verordnung erfolgt.

Wer aber, es sey durch Einzahlung eines höheren Tilgungs-Betrages oder durch Zahlung des ganzen Rest-Betrages seiner Pfandbrief-Schuld, die-

 selbe

selbe auf einmal ablöst, und dadurch aus dem Verbande ausscheidet, ehe durch die planmäßige Tilgung die gesammten Pfandbriefe des Posenschen Kredit-Systems abgelöst sind, verliert alle Ansprüche an die Ueberschüsse des eigenthümlichen Fonds auf Höhe desjenigen Pfandbrief-Betrages, mit welchem er vor Beendigung der planmäßigen Tilgung aus dem Verbande ausgeschieden ist.

§. 15.

Vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an sollen von dem Posener Kredit-Vereine gar keine 4prozentige Pfandbriefe ferner bewilligt werden; wenn aber einem Gutsbesitzer, dessen Gut mit 4prozentigen Pfandbriefen beliehen ist, noch ein nachträgliches Pfandbriefs-Darlehn zusteht, so müssen die auszufertigenden Pfandbriefe, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, wornach sie dem Inhaber nur 3½ Prozent Zinsen gewähren und von ihm nicht gekündigt werden können, ausgefertigt werden, und treten diejenigen Gutsbesitzer, welche solche nachträgliche 3½prozentige Darlehne erhalten, Rücksichts dieser in die zweite Serie des Kredit-Vereins.

§. 16.

Auch soll es jedem Mitgliede des schon bestehenden Vereins gestattet seyn, noch im Laufe von fünf Jahren, von Publikation dieser Verordnung an gerechnet, auf Revision der Taxe seines Guts nach den neuen Tax-Grundsätzen der inzwischen für den Posenschen Kredit-Verein ergangenen revidirten Tax-Ordnung vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. Oktober}}$ 1840. anzutragen. In sofern alsdann durch diese Tax-Revision ein höherer Gutswerth, als die frühere Darlehns-Taxe ergiebt, ermittelt wird, so soll ihm auf sein Verlangen ein nachträgliches Pfandbriefs-Darlehn bis zum Betrage der Hälfte der revidirten Taxe, jedoch nur in 3½prozentigen Pfandbriefen, bewilligt werden. Wenn aber durch die Revision der Taxe ein minderer Werth des Guts ermittelt wird, als durch die frühere Darlehns-Taxe festgestellt worden, so soll der Gutsbesitzer alsdann verpflichtet seyn, denjenigen Theil der eingetragenen 4prozentigen Pfandbriefe, welcher den Betrag der Hälfte der revidirten Taxe übersteigt, sofort abzulösen.

Dagegen ist es keinem der dem Kredit-Vereine schon beigetretenen Gutsbesitzer gestattet, sein 4prozentiges Pfandbrief-Darlehn mit Zuhülfenahme des dafür schon angesammelten, Amortisations-Bestandes abzulösen und statt dessen ein neues 3½prozentiges Pfandbrief-Darlehn nach dieser Verordnung aufzunehmen.

Wohl aber soll es ihnen nachgelassen seyn, ein solches auf Höhe desjenigen Theils ihrer 4prozentigen Pfandbriefe aufzunehmen, für welchen der Tilgungsbetrag in dem Tilgungsfonds noch nicht angesammelt ist, wenn sie denselben vorher aus eigenen Mitteln und ohne Zuhülfenahme des schon angesammelten Amortisations-Bestandes ablösen.

Nach Ablauf von 5 Jahren und dem dann eintretenden völligen Schluß des $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbrief-Systems finden Anträge auf Revisionen der Taxen und Bewilligungen nachträglicher Darlehne nicht ferner statt; auch soll alsdann in den Fällen, wo ein Gutsbesitzer noch nicht bis auf die Hälfte seiner Darlehns-Taxe Pfandbriefe aufgenommen, eine nachträgliche Pfandbrief-Bewilligung, wie sie der §. 24. der Kredit-Ordnung gestattet, nicht ferner stattfinden, sondern das System mit dem Ablauf der 5 Jahre für alle Gutsbesitzer völlig und unabänderlich geschlossen seyn.

§. 17.

Ueber die Art der Theilnahme der neu zutretenden Mitglieder des Vereins, so wie über die Grundsätze, nach welchen, bei dem Ausscheiden der Mitglieder des älteren Verbandes, die Auseinandersetzung zwischen beiden Serien erfolgen soll, entscheiden die Bestimmungen der General-Versammlung der älteren Mitglieder des Vereins, vorbehaltlich der Bestätigung derselben durch das Ministerium des Innern und der Polizei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg.
Rother. Gr. von Alvensleben. Frh. von Werther. Eichhorn. von Thile.
von Savigny. Gr. zu Stolberg.

A.

Schema zu den Pfandbriefen.

1. Umschrift: Der verbundenen Posenschen Landschaft.
2. Inhalt: Privilegirter Pfandbrief über N. N. Thaler Kourant, zu Vierzehn Thaler die Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen unter der gesammten Bürgschaft der am Kredit-System verbundenen Gutsbesitzer des Großherzogthums Posen, und mit der in der landschaftlichen Kredit-Ordnung näher bestimmten besondern Verpfändung des in dem gedachten Großherzogthum und dessen N. N. Kreise belegenen Gutes N. N. auf dieses Gut von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft, in Gegenwart der Abgeordneten des die Hypothekenbücher führenden Gerichts ausgefertigt und unter Nr. des Registers eingetragen worden.

   Posen, den

   Zu öffentlichem Glauben Namen, Unterschrift und Siegel des Gerichts.

   Direktor und Bevollmächtigte der gemeinen Landschaft.
   (Unterschrift und Siegel.)

3. Rückseite: Eingetragen in dem Hypothekenbuch
   (nähere Bezeichnung)
   den ten
   (Unterschrift.)

Zu diesem Pfandbriefe werden vom ab, Zins-Koupons von fünf zu fünf Jahren ausgereicht.

Posen, den

(Unterschrift.)

4. Bemerkung: Eine vollständige polnische Uebersetzung wird nebenbei gedruckt und der Vermerk wegen der Zins-Koupons gleichfalls unter jede Halbscheide in deutscher und polnischer Sprache.

B.

Plan

der

zu bewirkenden Tilgung eines Kapitals von 100,000 Rthlrn. der zweiten Serie der zu emanirenden Pfandbriefe, wenn dazu fortwährend $1\frac{1}{2}$ pCt. des vollen Kapitals und die Zinsen à $3\frac{1}{2}$ pCt. des im Tilgungsfonds aufgesammelten Betrags alljährlich in zwei halbjährigen Raten verwendet werden.

1.	2.	3.			4.	5.	6.	
Jahr.	Termin.	Zinsen à $3\frac{1}{2}$ pCt. vom Tilgungsfonds.			Zum Tilgungsfonds à $1\frac{1}{2}$ pCt.	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von	Das Grund-Kapital vermindert sich daher	
							um	auf
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1.	Johanni	—	—	—	750	740	740	99,260
	Weihnachten . .	12	28	6	750	1,500	760	98,500
2.	Johanni	26	7	6	750	2,280	780	97,720
	Weihnachten . .	39	27	—	750	3,080	800	96,920
3.	Johanni	53	16	6	750	3,880	800	96,120
	Weihnachten . .	67	27	—	750	4,700	820	95,300
4.	Johanni	82	17	6	750	5,520	820	94,480
	Weihnachten . .	96	18	—	750	6,380	860	93,620
5.	Johanni	111	9	—	750	7,240	860	92,760
	Weihnachten . .	126	21	—	750	8,100	860	91,900
6.	Johanni	141	22	6	750	9,000	900	91,000
	Weihnachten . .	157	15	—	750	9,900	900	90,100
7.	Johanni	173	7	6	750	10,820	920	89,180
	Weihnachten . .	189	10	6	750	11,760	940	88,240
8.	Johanni	205	24	—	750	12,720	960	87,280
	Weihnachten . .	222	18	—	750	13,700	980	86,300
9.	Johanni	239	22	6	750	14,680	980	85,320
	Weihnachten . .	256	27	—	750	15,700	1,020	84,300
10.	Johanni	274	22	6	750	16,720	1,020	83,280
	Weihnachten . .	292	18	—	750	17,760	1,040	82,240
11.	Johanni	310	24	—	750	18,820	1,060	81,180
	Weihnachten . .	329	10	6	750	19,900	1,080	80,100
12.	Johanni	348	7	6	750	21,000	1,100	79,000
	Weihnachten . .	367	15	—	750	22,120	1,120	77,880
13.	Johanni	387	3	—	750	23,260	1,140	76,740
	Weihnachten . .	407	1	6	750	24,420	1,160	75,580
14.	Johanni	427	10	6	750	25,580	1,160	74,420
	Weihnachten . .	447	19	6	750	26,780	1,200	73,220
15.	Johanni	468	19	6	750	28,000	1,220	72,000
	Weihnachten . .	490	—	—	750	29,240	1,240	70,760
16.	Johanni	511	21	—	750	30,500	1,260	69,500
	Weihnachten . .	533	22	6	750	31,800	1,300	68,200
17.	Johanni	556	15	—	750	33,100	1,300	66,900
	Weihnachten . .	579	7	6	750	34,420	1,320	65,580

Anmerkung.

In dieser Berechnung sind von allen Beträgen unter 20 Rthlr., nämlich in soweit solche in Pfandbriefen nicht angelegt werden können, keine Zinsen berechnet worden, indem hier als Grundsatz angenommen wurde, daß die neuen Pfandbriefe der 2ten Serie nur in nachstehenden Gattungen, als:

à 20 Rthlr.
à 40 =
à 100 =
à 200 =
à 500 =
à 1000 =

ausgefertigt werden sollen.

1. Jahr.	2. Termin.	3. Zinsen à 3½ pCt. vom Tilgungsfonds. Rthlr.	sgr.	pf.	4. Zum Tilgungsfonds à 1½ pCt. Rthlr.	5. Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds von Rthlr.	6. Das Grund-Kapital vermindert sich daher um Rthlr.	auf Rthlr.
18.	Johanni	602	10	6	750	35,780	1,360	64,220
	Weihnachten ..	626	4	6	750	37,160	1,380	62,840
19.	Johanni	650	9	—	750	38,560	1,400	61,440
	Weihnachten ..	674	24	—	750	39,980	1,420	60,020
20.	Johanni	699	19	6	750	41,420	1,440	58,580
	Weihnachten ..	724	25	6	750	42,900	1,480	57,100
21.	Johanni	750	22	6	750	44,400	1,500	55,600
	Weihnachten ..	777	—	—	750	45,940	1,540	54,060
22.	Johanni	803	28	6	750	47,480	1,540	52,520
	Weihnachten ..	830	27	—	750	49,060	1,580	50,940
23.	Johanni	858	16	6	750	50,680	1,620	49,320
	Weihnachten ..	886	27	—	750	52,320	1,640	47,680
24.	Johanni	915	18	—	750	53,980	1,660	46,020
	Weihnachten ..	944	19	6	750	55,680	1,700	44,320
25.	Johanni	974	12	—	750	57,400	1,720	42,600
	Weihnachten ..	1,004	15	—	750	59,160	1,760	40,840
26.	Johanni	1,035	9	—	750	60,940	1,780	39,060
	Weihnachten ..	1,066	13	6	750	62,760	1,820	37,240
27.	Johanni	1,098	9	—	750	64,600	1,840	35,400
	Weihnachten ..	1,130	15	—	750	66,480	1,880	33,520
28.	Johanni	1,163	12	—	750	68,400	1,920	31,600
	Weihnachten ..	1,197	—	—	750	70,340	1,940	29,660
29.	Johanni	1,230	28	6	750	72,320	1,980	27,680
	Weihnachten ..	1,265	18	—	750	74,340	2,020	25,660
30.	Johanni	1,300	28	6	750	76,400	2,060	23,600
	Weihnachten ..	1,337	—	—	750	78,480	2,080	21,520
31.	Johanni	1,373	12	—	750	80,600	2,120	19,400
	Weihnachten ..	1,410	15	—	750	82,760	2,160	17,240
32.	Johanni	1,448	9	—	750	84,960	2,200	15,040
	Weihnachten ..	1,486	24	—	750	87,200	2,240	12,800
33.	Johanni	1,526	—	—	750	89,480	2,280	10,520
	Weihnachten ..	1,565	27	—	750	91,780	2,300	8,220
34.	Johanni	1,606	4	6	750	94,140	2,360	5,860
	Weihnachten ..	1,647	13	6	750	96,540	2,400	3,460
35.	Johanni	1,689	13	6	750	98,980	2,440	1,020
	Weihnachten ..	1,732	4	6	750	101,473	2,482	mit einem Ueberschuß von 1,473 Rthlrn. 12 Sgr.

Hiernach wird das ganze Kapital in einem Zeitraum von 35 Jahren getilgt, wozu

vom 1sten bis zum 10ten Jahre	17,760 Rthlr.	
" 11ten " " 20sten "	25,140 "	
" 21sten " " 30sten "	35,580 "	
" 31sten " " 35sten "	22,993 "	12 Sgr.
wie oben ..	101,473 Rthlr.	12 Sgr.

aufkommen.